

Der Rechtsschutz des Familienwappens

Autor(en): **Kehrli, J.O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **45 (1931)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-745514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ARCHIVES HÉRALDIQUES SUISSES SCHWEIZER ARCHIV FÜR HERALDIK ARCHIVIO ARALDICO SVIZZERO

1931

A° XLV

N° 2

Verantwortliche Redaktoren: FRÉD.-TH. DUBOIS und W. R. STAEHELIN

Der Rechtsschutz des Familienwappens¹⁾

Von Dr. iur. J. O. KEHRLI, Bern.

Ich möchte heute abend sprechen über den Rechtsschutz des Familienwappens in der Schweiz seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches. Um in der halben Stunde, die mir zur Verfügung steht, die Zeit möglichst auszunützen, möchte ich Sie, anstelle einer Einleitung, gleich mit einem Beispiel aus dem praktischen Rechtsleben in das Problem hineinzuführen versuchen, das uns hauptsächlich beschäftigen wird: Einer meiner Freunde, ein Jurist, unterhielt sich kürzlich mit mir über die Frage des Rechtsschutzes des Familienwappens. Er wunderte sich, dass ich für das Familienwappen einen Rechtsschutz fordere. Die Heraldik sei doch heutzutage mehr oder minder nur noch eine Angelegenheit eines kleinen Kreises von Liebhabern, und das Führen des Wappens sei nach wie vor Sache einiger Weniger. — Ich habe meinem Freunde folgendes geantwortet: „Du heissest Wäber (er hiess nicht so, aber wir wollen ihn so nennen), schreibst dich mit einem „ä“ und bist Bürger der Stadt Bern. Dein Wappen ist im Bürgerrodel eingetragen und in eurer Zunftstube an die Wand gemalt. Dein Vater trägt meines Wissens einen Siegelring und deine Schwester führt das Wappen auf ihren Briefschaften. Wir wollen nun annehmen, dass eines Tages ein Herr Weber, mit „e“ geschrieben, und im Kanton Zürich heimatberechtigt, nach Bern komme und sich in dieser Stadt einbürgern lasse. Er wird in das Bürgerrecht aufgenommen und soll nun sein Wappen in den Bürgerrodel eintragen lassen. Dieser Herr Weber führte bislang kein Wappen und weiss auch nichts davon, ob seine Vorfahren eines geführt haben. Anstatt sich die Mühe zu nehmen, sein Wappen zu suchen oder sich ein neues zuzulegen, meldet er kurzerhand dein „Wäber“-Wappen an, indem er sich als deinen „Namensvetter“ ausgibt. In Wirklichkeit ist dieser Herr Weber mit dir in keiner Weise verwandt.“

„Gegen ein solches Unterfangen würde ich mich entschieden zur Wehr setzen!“ sagt mein Freund Wäber, „und wäre es auch auf dem Wege eines Prozesses“, fügt er bei.

„Du scheinst also doch meiner Meinung zu sein,“ hielt ich ihm vor, „und auch für dich scheint das Führen eines Wappens keine so harmlose Liebhaberei zu sein, wie du es vor kaum einer Minute hinzustellen liebst.“

¹⁾ Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der Schweiz. Heraldischen Gesellschaft in Thun am 31. Mai 1930.

Dieses aus dem Rechtsleben des Alltags herausgegriffene Beispiel zeigt, dass die Frage des Rechtsschutzes des Familienwappens durchaus keine rein akademische ist, und es sich wohl lohnt, zu untersuchen, ob und in welchem Umfange das Familienwappen des Rechtsschutzes teilhaftig sei.

Das Wort Wappen findet sich in unserer ganzen Privatrechtsgesetzgebung überhaupt nicht, entgegen einer Forderung von Professor Meili (Die Kodifikation des Schweizer Privat- und Strafrechts, Zürich 1901, S. 52). Das berechtigt aber nicht zum Schlusse, dass das Wappen nicht rechtsschutzfähig sei. Vom Recht am eigenen Bilde, das doch zweifellos geschützt ist, ist im Zivilgesetz auch nicht die Rede. Um aber als sogenanntes Persönlichkeits- oder Individualrecht im Sinne von Art. 28 Z G B anerkannt zu sein, muss untersucht werden, ob rechtsschutzwürdige Interessen vorliegen, um dem Recht am Wappen — wie dem Recht auf den Namen — den Charakter und die Wirkungen eines Persönlichkeitsrechts beizulegen.

Als figürliche Darstellung ist das Wappen ein *Zeichen*. Als solches dient es — wie der Name — zur Bezeichnung einer Person und zur Unterscheidung derselben von andern Personen. Das Führen eines Familienwappens ist heute in der Schweiz eine auf Jahrhunderte alter Überlieferung ruhende *Sitte*. Eine *Rechtspflicht* zur Führung eines Familienwappens besteht im modernen schweizerischen Recht nicht. Die vielerorts noch geltende Vorschrift, das Familienwappen in Bürgerbücher eintragen oder in Zunftstuben anbringen zu lassen, ist keine allgemein verbindliche Rechtsnorm. Die Sitte, ein Familienwappen zu führen, ist aber — entgegen der Auffassung meines eingangs erwähnten Freundes „Wäber“! — wieder stark im Zunehmen begriffen und durchaus nicht nur eine Liebhaberei eines kleinen Kreises. An Gebäuden, auf Petschaften, Siegelringen, Berufsigeln (bei Notarien des Kantons Basel-Stadt), Glasmalereien, Schmucksachen, Ex libris, Grabsteinen, wird das Wappen angebracht. Es ist das Ehrenzeichen der Familie und wird als solches in den meisten Familien auch in Ehren gehalten. Es ist durchaus auch nicht ein Vorrecht bestimmter Familien. Schon im 13. Jahrhundert trat in der Eidgenossenschaft das bürgerliche Wappen auf; im 14. Jahrhundert begannen die Handwerker, im 15. Jahrhundert die freien Bauern Wappen zu führen, und im 17. Jahrhundert war der Brauch ganz allgemein (vergleiche den Artikel „Heraldik“ im historisch-biographischen Lexikon Bd. IV, S. 187). Das Führen des Wappens war durchaus keine Liebhaberei, sondern zum guten Teil auch Notwendigkeit. So gut wie heute diente es als Unterscheidungszeichen. Wenn ein Müllermeister seine Mehlsäcke mit seinem Wappen versah, so tat er es nicht aus Standesstolz, sondern um sein Eigentum an den Säcken und ihrem Inhalt den Fuhrleuten recht anschaulich kenntlich zu machen. Das Lesen war damals noch nicht Allgemeingut. Wenn das Wappen heute nicht mehr dieselbe Bedeutung hat wie früher, so spielt dies rechtlich keine Rolle, denn bei der Prüfung der Frage, ob das moderne Privatrecht ein Recht am Wappen anerkenne, ist nicht auf die Verhältnisse früherer Zeiten, sondern auf diejenigen der Gegenwart abzustellen.

Wie der Name, dient nun das Wappen ähnlichen Zwecken, der Kennzeichnung der Person. Dass das Wappen keine Notwendigkeit ist, wie der Name, nimmt ihm seine Bedeutung nicht. Es ist deshalb keine übertriebene Empfindlichkeit, wenn

für das Wappen ein Rechtsschutz gefordert wird, so gut wie dieser dem Namen durch Art. 29 Z G B *expressis verbis* zugestanden worden ist. Das Wappen dient zum Kenntlichmachen der Persönlichkeit, so dass das Recht am Wappen zu den von Art. 28 Z G B geschützten Persönlichkeitsrechten zu zählen ist. Es ist ihm derselbe Schutz angedeihen zu lassen, wie das Gesetz dem Namen gewährt. Diese Auffassung wird erfreulicherweise von der Wissenschaft geteilt. Der Schöpfer des Z G B, Professor Huber, zählte in seinen Vorlesungen das Wappen zu den Persönlichkeitsrechten, und gleiches tun die Kommentare Hafer und Egger, ferner Tuor, Fleiner und Specker in seiner Arbeit über die Persönlichkeitsrechte. Auch in den Beratungen zum Zivilgesetzbuch ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit auf das Wappen erwähnt worden (Protokoll I, S. 16).

Das Bundesgericht hat in Sachen W. Lauterburg gegen die A.-G. Au Bon Marché, A. Lauterburg Sohn, ebenfalls grundsätzlich ein Privatrecht an Familienwappen anerkannt und ihm den Schutz zugebilligt wie dem Recht am Namen (der Entscheid ist abgedruckt in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts, Band 45, II, S. 623 ff.). Auch im Rechtsstreit Grellet hat das Kantonsgericht von Neuenburg das Familienwappen rechtlich geschützt (vergl. Archiv XXXVIII, 180).

Mit diesen erfreulichen Feststellungen darf sich aber der Freund der Heraldik nicht zufrieden geben! Schon bei den Beratungen im Bundesgericht sind Äusserungen gefallen, die bedenklich stimmen. Ein Richter meinte, er könne nicht verstehen, weshalb heute eine „*cause d'armoirie*“ überhaupt noch vor die Gerichte gebracht werden könne. Es ist dies eine ähnliche Stimme, die wir schon einmal gehört haben. Und nichts bürgt uns dafür, dass in einem neuen Wappenrechtsstreit diese unter Juristen vertretene Auffassung nicht siegen könnte. Der Entscheid in Sachen Lauterburg bietet keine Garantie, dass ein zweites Mal das Recht am Wappen geschützt wird. Es heisst also zum Rechten sehen!

Bevor wir nun den Umfang des von uns geforderten Rechtsschutzes zu umschreiben versuchen, wäre es unsere Aufgabe, zu prüfen, wer in der Schweiz ein Familienwappen führen darf, wie dieses erworben wird, wie es verloren geht und welche Rechte der Inhaber an einem bestimmten Wappen hat. Diese Untersuchungen bilden dann eine weitere Grundlage für die Prüfung des Umfanges des Klagerechts bei Verletzungen des Rechts am Familienwappen.

Die Zeit reicht aber nicht hin, um Ihnen das „schweizerische Wappenrecht“ eingehender darzulegen. Alle die Einzelheiten würden Sie vielleicht auch nicht genügend zu fesseln vermögen. Wir beschränken uns deshalb auf einige allgemeine Ausführungen. Wer Einzelheiten zu erfahren wünscht, sei auf die Arbeit „Der privatrechtliche Schutz des Familienwappens in der Schweiz seit dem Inkrafttreten des Z G B“ verwiesen, die der Sprechende in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 60, Heft 12, veröffentlicht hat. Um diese (beim Verlag vergriffene) Arbeit einem weitem Kreise zugänglich zu machen, ist es nicht ausgeschlossen, dass sie vom Sprechenden als Grundlage zu einer besondern Veröffentlichung über das schweizerische Wappenrecht benützt wird, die sich dann auch über den Schutz öffentlicher Wappen zu verbreiten hätte.

Für alle Wappenrechtsfragen sei im übrigen auf das grundlegende Werk von Professor Hauptmann, „Das Wappenrecht“ (Bonn 1896), verwiesen, das sich naturgemäss zwar nicht mit dem modernen schweizerischen Recht befasst, aber ohne das unsere Ausführungen über diesen Gegenstand kaum möglich gewesen wären.

So gut wie in der Schweiz jedermann rechtsfähig ist, ist nach modernem schweizerischem Recht jedermann auch wappenfähig. Auch weibliche und handlungsunfähige Personen sind deshalb wappenfähig. Es steht jedermann frei, ein Wappen zu führen oder nicht. Die Wappenfähigkeit der natürlichen Person wird mit der Geburt erworben. Die Frau erwirbt mit der Heirat ein anderes Wappen, das ihres Mannes, sofern dieser ein solches hat. Bei Kindesannahme erwirbt das angenommene Kind nicht ohne weiteres auch das Wappen des Annehmenden, wie dies für den Namen der Fall ist. Es ist stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung aller am Wappen des Annehmenden Berechtigten erforderlich. Sonst bleibt das angenommene Kind in der Wappenfamilie seines wirklichen Vaters.

Auch die juristischen Personen haben das Recht, ein Wappen zu führen. Es sei an die Wappen der Zünfte, Studentenverbindungen und ähnlicher körperchaftlich organisierter Personenverbindungen erinnert. Die juristischen Personen dürfen aber kein Familienwappen führen. Eine Ausnahme ist höchstens für Familienstiftungen zu machen. Nun werden aber — erfreulicherweise! — nicht selten Familienwappen von einer juristischen Person verwendet, namentlich auf Geschäftsdrucksachen, aber auch auf Waren. Grundsätzlich liegt zwar eine Anmassung des Familienwappens vor, gleichgültig, ob die juristische Person sich ganz oder in der Hauptsache aus Mitgliedern der betreffenden Familie zusammensetzt. In den wenigsten Fällen wird aber von der Klägerschaft ein rechtsschutzwürdiges Interesse nachzuweisen sein, um der beklagten juristischen Person das Führen des Wappens zu verbieten.

Die Wappenfähigkeit geht unter mit dem Tode. Das hindert nicht, das Wappen des Toten an seinem Grabstein anzubringen.

Wer kein Wappen hat, kann ein solches annehmen. Er hat sich ein solches zu bilden (am besten durch heraldisch geschulte Künstler) und es dann zu führen. Er hat bloss darauf zu achten, dass er nicht die Wappenrechte anderer verletzt. Die Annahme eines Wappens ist an keine Förmlichkeiten gebunden. Ratsam ist die Anmeldung zur Eintragung in Wappenbücher, sofern solche geführt werden. Ferner empfiehlt sich die Deponierung des Wappens im heimatlichen Gemeinde- und Staatsarchiv.

Verloren geht das Wappen nach Prof. Hauptmann „durch Wegfall der Rechtsgründe, die berechtigen, es zu führen“. Durch den Tod des Mannes erlischt das Recht der Frau auf das Wappen ihres Mannes nicht, wohl aber, wenn sich die Witwe wieder verheiratet. Durch das Nichtführen des Wappens geht das Recht an diesem nicht verloren.

In der Schweiz ist die Zahl derer, die kein Wappen haben, verhältnismässig gross. Sehr oft ist aber den Betreffenden das Wappen gar nicht bekannt. In einem solchen Falle handelt es sich darum, das Familienwappen des Betreffenden aufzusuchen, denn der Wappenfähige ist grundsätzlich nur am Wappen seiner Familie berechtigt.

Träger des Rechts an einem Familienwappen ist die Familie. Unter Familie ist wappenrechtlich die Familie im genealogischen Sinne zu verstehen. Es gehören dazu die männlichen und weiblichen Deszendenten des Wappenberechtigten, mit Ausnahme der Kinder der Töchter. Diese gehören — sofern sie ehelich geboren sind — zur Wappenfamilie ihres eigenen Vaters.

Der Inhalt des Rechts am Wappen ist ein zweifacher: Der Berechtigte darf das Wappen führen, und er kann Nichtberechtigten das Führen verbieten (Grundsatz der Ausschliesslichkeit). Derselbe Name berechtigt nicht immer zum Führen des einer andern Familie gleichen Namens zustehenden Wappens. Sehr richtig wurde beispielsweise vor einigen Jahren einer neu ins Bernburgerrecht aufgenommenen Familie Stettler aus Bolligen verweigert, das Wappen der schon alteingebürgerten Familie Stettler anzunehmen und im Bürgerbuch eintragen zu lassen.

Wappenänderungen sind gestattet. Es ist auch gestattet, sein Wappen nicht mehr zu führen und ein neues anzunehmen.

Führen zwei Familien dasselbe Wappen, so hat diejenige Familie ein besseres Recht an dem Wappen, die den Nachweis erbringen kann, es zuerst angenommen zu haben. Sie wird diesen Beweis dadurch zu stärken suchen, dass sie möglichst weit zurückgehende Zeugnisse beibringt, das Wappen tatsächlich auch geführt zu haben.

Das Recht am Wappen wird entweder verletzt durch Bestreitung oder durch Anmassung. Wird jemandem das Führen eines Wappens bestritten, so kann er auf Feststellung seines Rechts klagen. Wird jemand dadurch beeinträchtigt, dass ein anderer sich sein Wappen anmasst, so kann er:

- a) auf Unterlassung dieser Anmassung, sowie ferner
- b) bei Verschulden auf Schadenersatz klagen, und
- c) wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung.

Diese wenigen Mitteilungen verfolgen nicht etwa den Zweck, zu Klagen zu ermuntern. Im Gegenteil: Wenn immer möglich, sollten Wappenstreitigkeiten vermieden werden. Sie sind nur dann am Platze, wenn rechtsschutzwürdige Interessen im Spiel stehen, beispielsweise dann, wenn das Wappen als Warenzeichen verwendet und diese Verwendung bestritten wird. Ratsam ist, dass Amtsstellen, wie Bürgerkanzleien, mit ihrem Rat den Parteien zur Seite stehen und nötigenfalls durch einen Entscheid Stellung nehmen.

Schon wiederholt haben wir beobachtet, dass selbst von Juristen das Recht auf ein Familienwappen mit dem Warenzeichenrecht verwechselt wird. Es ist heraldisch und rechtlich falsch, zu glauben, ein Wappen müsse sich von einem andern so stark unterscheiden, dass Verwechslungen unmöglich seien. Das gilt für das Warenzeichen, nicht aber für das Wappen. Wenn also beispielsweise die Tinktur eines Wappens geändert wird, so haben wir ein neues Wappen vor uns. Das Anbringen einer Brisure genügt, um ein neues Wappen und damit ein Recht an diesem Wappen zu begründen. Eine Brisure anzubringen empfiehlt sich dann, wenn bei Namensvetterschaft zum mindesten ein genealogischer Zusammenhang zwischen zwei Familien möglich ist. Ist das nicht der Fall, so möchten wir immer empfehlen, ein neues Wappen anzunehmen. Erstens greift man doch in die Rechtssphäre einer andern Familie ein, und zweitens vergesse man nie, dass Brisuren vornehmlich bei

Bastarden angebracht wurden! Neue Wappen werden auch einmal alt; die Hauptsache ist, dass sie tatsächlich geführt werden.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass die heute in der Schweiz wieder aufblühende Heraldik des Rechtsschutzes würdig ist. Dem Recht am Familienwappen ist grundsätzlich der Schutz der Art. 28 und 29 des Zivilgesetzbuches zuzuerkennen. Wappenrechtsverletzungen sind immer dann zu schützen, wenn dem Kläger rechtsschutzwürdige Interessen zur Seite stehen und nicht bloss Empfindlichkeiten das Motiv zur Klage abgaben. Wird dieser Grundsatz befolgt, so ist zu erwarten, dass der vom Bundesgericht dem Familienwappen zuerkannte Schutz auch in Zukunft gewährt wird. Damit wollen wir Freunde der Heraldik zufrieden sein.

Les drapeaux de Venise du „Fahnenbuch“ de Fribourg

par PAUL AEBISCHER.

Parmi les trésors des Archives de l'Etat de Fribourg, la pièce la moins importante n'est certes pas le «Fahnenbuch», grand album où ont été reproduits en couleurs les drapeaux pris à des époques diverses par les Fribourgeois: ce recueil est l'œuvre d'un peintre bourguignon, Pierre Croulat, qui y travailla aux alentours de 1647, sur l'ordre du gouvernement.

Ce recueil est d'autant plus important que les drapeaux eux-mêmes ont disparu lors de la révolution de 1798. Pendant trois siècles environ, ils ont orné la collégiale de Saint-Nicolas: tous sans doute proviennent, ou des guerres de Bourgogne, ou des expéditions d'Italie. Cette dernière origine est celle du plus grand nombre d'entre eux: ils furent tirés vraisemblablement, comme l'a dit Ch. Stajessi¹⁾, des édifices de Pavie et de Milan, en 1512, par les Fribourgeois; ou bien ils furent pris sur les champs de bataille où nos ancêtres avaient été entraînés surtout par le cardinal Schiner.

C'est ainsi qu'au folio 4 du *Fahnenbuch* nous trouvons un drapeau florentin, apporté probablement de Milan en 1512²⁾; aux folios 5 et 6, deux drapeaux milanais, le premier portant, dans un cercle au centre du champ, les mots MEDIOLANI COMUNITAS³⁾; au folio 7, une bannière des Sforza⁴⁾, comtes de Pavie; au folio 11, un drapeau de Venise; aux folios 12 et 13, deux drapeaux italiens non identifiés jusqu'ici; au folio 14, un drapeau d'origine inconnue également, mais pris, semble-t-il, à Novare en 1513; aux folios 15, 16 et 17, trois drapeaux presque certainement d'Italie eux aussi; au folio 19, un drapeau des Sforza, ducs de Milan⁵⁾; au folio 25,

¹⁾ Ch. Stajessi, *Le livre des drapeaux conservé aux Archives de l'Etat de Fribourg*, Fribourg artistique 1903, pl. XX.

²⁾ Cf. *Bannière de Florence*, Fribourg artistique 1890, pl. XV.

³⁾ Cf. M. de Diesbach, *Drapeau milanais*, Fribourg artistique 1893, pl. III.

⁴⁾ Elle est reproduite par Charles Stajessi, *Bannière des comtes de Pavie*, Fribourg artistique 1896, pl. XVII.

⁵⁾ La photographie s'en trouve dans le Fribourg artistique 1890, pl. IV; pour la détermination, cf. le même ouvrage, 1896, pl. XVIII.